

Anhang 7: Ausbildung und Prüfung von Planern, Aufsichtführenden und Ausführenden nach dem DVGW-Hinweis GW 129 - Besondere Bestimmungen für die Anerkennung als Kursstätte -

1. Zuständigkeiten

Die Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen gem. Ziff. 5.4 der Geschäftsordnung wird durch eine Prüfungskommission vorgenommen. Die Benennung der Kommissionsmitglieder erfolgt in Abstimmung mit dem Obmann des für den Hinweis GW 129 zuständigen DVGW-Gremiums.

Die Prüfungskommission

- stellt auf der Basis der folgenden Checkliste das Vorhandensein der erforderlichen materiellen Ausstattung der Kursstätte fest und
- führt ein Fachgespräch mit dem/den Ausbilder/n zur Feststellung der fachlichen und didaktischen Eignung

2. Formblatt zum Antrag auf Anerkennung als DVGW-Kursstätte für die Durchführung von Lehrgängen nach dem DVGW-Hinweis GW 129 (Feststellung der speziellen Anerkennungskriterien)

Antragsteller:

Leiter:

Ausbilder:

I. Unterrichtsraum

Der Schulungsraum für den fachtheoretischen Teil der Ausbildung muss ausreichende Kapazität für die maximale erwartete Teilnehmerzahl besitzen. Die Ausstattung besteht aus einer entsprechenden Anzahl an Tischen und Stühlen sowie zeitgemäßer Präsentations- bzw. Visualisierungstechnik (z.B. Leinwand, Beamer, Flipchart, Pinnwände, Moderatorenkoffer).

II. Ausstattung Baggerschadendemonstrationsanlage (BSDA):

Die BSDA muss Aufenthaltsfläche für mindestens 20 Personen außerhalb des Gefahrenbereiches während der Demonstration bereitstellen. Die BSDA muss dem Schulungsteilnehmer auf möglichst realistische Weise Gefahrensituationen darstellen und ihn im Umgang mit diesen vertraut machen. Die nachfolgenden Anforderungen müssen dafür von einer BSDA technisch eingehalten werden:

Stück	Bezeichnung	Vorhanden ja/nein
1	Einrichtungen zur simulierten Demonstration von kontrolliertem Gasaustritt aus Rohrleitungen unterschiedlicher Netze (mindestens eines Mitteldruck-Verteilnetzes und eines Hochdruck-Transportnetzes) ohne Brand sowie mit Brand in einer Baugrube.	
1	Darstellbarkeit eines Gasbrandes aufgrund unterschiedlicher Schadensbilder. Ausströmung aus mindestens zwei verschiedenen Rohrleitungsquerschnitten in unterschiedliche Ausströmrichtungen (optional mit Baggerschaufel o.ä. im Gasstrom) und an verschiedenen Rohrmaterialien (Stahl, PE).	
1	Darstellbarkeit der Löschbarkeit von Gasbränden aufgrund vorgenannter Schadensbilder.	
1	Darstellbarkeit der Folgen eines Baggereingriffes an einer Hausanschlussleitung im Kellerraum eines anliegenden Gebäudes – Auszugssicherung, Kellereinführung, Hauptabsperreinrichtung	
1	Verpuffungsraum als Nachbildung eines geschlossenen Kellerraumes mit Gaseinströmung zur Darstellung der Wirkung einer Gasverpuffung im Gebäude.	
1	funktionstüchtige Sicherheitseinrichtungen, Regelanlagen (GDRA) und Absperrungen gemäß dem DVGW-Regelwerk	
2	Feuerlöscher PG 12	

6	Flammenhemmende Arbeitsschutzkleidung für mind. 2 Personen aus dem Teilnehmerkreis zur Durchführung einer beispielhaften Lösübung in drei unterschiedlichen Konfektionsgrößen	
---	---	--

III. Vor-Ort-Audits

Im Rahmen des Vor-Ort-Audits sind die nachfolgenden Nachweise als Dokumente vorzulegen:

1. Aktuelles Zertifikat Ihres QM-Systems und/oder auch AZAV oder ähnlich
2. Aktuelles Organigramm mit Zuständigkeiten
3. Arbeits-, Verfahrensanweisungen zur Qualifizierungsmaßnahmen gemäß dem DVGW – Hinweis GW 129
4. Belegungspläne für Theorieräume sowie Werkstätten
5. Nachweis der durchgeführten Gefährdungsunterweisungen der Teilnehmer*innen
6. Nachweis der regelmäßigen Weiterbildung der Ausbilder*innen
7. Zugriff auf das aktuelle DVGW-Regelwerk, Normen und Richtlinien
8. Übersichts- und Lageplan der Einrichtungen zur simulierten Demonstration von kontrolliertem Gasaustritt aus Rohrleitungen unterschiedlicher Netze ohne Brand sowie mit Brand in einer Baugrube.

IV. Remote-Audits

In Vorbereitung des Remote-Audits sind die nachfolgenden Nachweise als Dokumente hochzuladen:

1. Aktuelles Zertifikat Ihres QM-Systems und/oder auch AZAV oder ähnlich
2. Aktuelles Organigramm mit Zuständigkeiten
3. Arbeits-, Verfahrensanweisungen zur Qualifizierungsmaßnahmen gemäß dem DVGW – Hinweis GW 129
4. Belegungspläne für Theorieräume sowie Werkstätten
5. Nachweis der durchgeführten Gefährdungsunterweisungen der Teilnehmer*innen
6. Nachweis der regelmäßigen Weiterbildung der Ausbilder*innen
7. Zugriff auf das aktuelle DVGW-Regelwerk, Normen und Richtlinien
8. Übersichts- und Lageplan der Einrichtungen zur simulierten Demonstration von kontrolliertem Gasaustritt aus Rohrleitungen unterschiedlicher Netze ohne Brand sowie mit Brand in einer Baugrube.
9. Eine entsprechende Fotodokumentation muss durch die Kursstätte erstellt und bei dem Remote-Audit vorliegen:

- 9.1. Darstellung eines Gasbrandes aufgrund unterschiedlicher Schadensbilder. Ausströmung aus mindestens zwei verschiedenen Rohrleitungsquer-schnitten in unterschiedliche Ausströmrichtungen (optional mit Baggerschaufel o.ä. im Gasstrom) und an verschiedenen Rohrmaterialien (Stahl, PE).
- 9.2. Darstellung der Löschbarkeit von Gasbränden aufgrund vorgenannter Schadensbilder.
- 9.3. Darstellung der Folgen eines Baggereingriffes an einer Hausanschlussleitung im Kellerraum eins anliegenden Gebäudes – Auszugssicherung, Kellereinführung, Hauptabsperreinrichtung
- 9.4. Darstellung eines Verpuffungsraums als Nachbildung eines geschlossenen Keller-raumes mit Gaseinströmung zur Darstellung der Wirkung einer Gasverpuffung im Gebäude funktionstüchtige Sicherheitseinrichtungen, Regelanlagen (GDRA) und Absper-rungen gemäß dem DVGW-Regelwerk
- 9.5. Nachweis über die Funktionsfähigkeit und Fotodokumentation Feuerlöscher PG 12
- 9.6. Darstellung der flammenhemmenden Arbeitsschutzkleidung für mind. 2 Personen aus dem Teilnehmerkreis zur Durchführung einer beispielhaften Löschübung in drei unter-schiedlichen Konfektionsgrößen
- 9.7. Allgemeine Prüfung der Ausbildungsstätte auf die Einhaltung der Versammlungsstät-ten-Verordnung: Größe und Ausstattung der Schulungsräume bis hin zu den sanitären Anlagen.

Zusätzlich zur Fotodokumentation wäre aber auch eine Live-Begehung via Webcam oder Webkamera innerhalb des Remote-Audits sinnvoll. Die Web-Begehung kann die Fotodokumentation aber nur ergänzen. **Werden während der Web-Begehung bis-lang von der Fotodokumentation nicht erfasste Gegebenheiten sichtbar sind diese auf Anweisung der Auditoren*innen vom Träger der Webcam zu fotografie-ren und die Bilder der Fotodokumentation beizufügen.** Hierzu sind allerdings die technischen Voraussetzungen von der zu überprüfenden Kursstätte vorab zu überprüfen bzw. zu schaffen. Insbesondere ist eine (schnelle > 6 MB) WAL – Verbindung in den Werkstätten und Lager.

V. Angaben zum Ausbilder:

Der Ausbilder/Übungsleiter an der BSDA muss die im Folgenden aufgelisteten personellen Anforderungskriterien erfüllen:

Voraussetzungen	Vorhanden <i>ja/nein</i>
schriftliche Benennung durch den Betreiber der BSDA als verantwortlicher Übungsleiter für die Durchführung und Überwachung der praktischen Übung	
mindestens Meister bzw. Techniker oder Diplom-Ingenieur	
Kenntnissen des DVGW-Regelwerkes, der BG-Vorschriften und BG-Regeln	
benannter Sachkundiger für Gas-Druckregelanlagen	
Unterweisung in der Funktionsweise der Gasübungsanlage inklusive der Gasdruckregelanlage	
Jährliche Unterweisung gemäß DGUV Regel 100-500 (BGR 500, Kapitel 2.31) Arbeiten an Gasleitungen	
Regelmäßiger Nachweis einer einschlägigen Unterweisung im Umgang mit Feuerlöschern bei Gasbränden nach DGUV Information 205-023 – Brandschutzhelfer, Ausbildung und Befähigung	
Praxis durch mindestens drei Übungseinsätze pro Jahr an der Anlage	
Erfolgreiche Durchführung eines Fachgespräches vor einer DVGW-Prüfungskommission	

Ort, den

Unterschrift Kursstättenleiter